

Den rechtlichen Spielraum ausgelotet

Patricia Schiess untersucht unter anderem den Zollvertrag und die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

In der Publikation von Patricia Schiess, Forschungsleiterin für Recht am Liechtenstein-Institut, geht es darum, wie das Schweizer Recht via Zollanschlussvertrag und Epidemiegesezt in Liechtenstein Anwendung findet. Das Arbeitspapier analysiert die von der Regierung am 28. Februar und 13. März erlassenen Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Sie stützen sich auf das schweizerische Epidemiegesezt, das seine Grundlage im Zollanschlussvertrag findet. Wegen dieser engen Verbindung zur Schweiz analysiert diese Untersuchung von Patricia Schiess das Verhältnis der verschiedenen Erlasse. Sie lotet den rechtlichen Spielraum Liechtensteins bei der Bekämpfung des Coronavirus aus.

Kompetenzen des Landes werden aufgezeigt

Der wegen des Coronavirus verordnete Fernunterricht, das Verbot von Menschenansammlungen, die Regeln, welche Geschäfte geöffnet sein dürfen und welche nicht, die Vorgaben für die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern sowie Einreisebeschränkungen – alle diese Massnahmen finden sich in der Covid-19-Verordnung vom 13. März. Sie wurde von der Regierung am gleichen



Liechtenstein hat bei der Lockerung der Massnahmen die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Schule und Kinderbetreuung sowie für die Gestaltung von Ausgangsbeschränkungen.

Bild: Daniel Schwendener/Archiv

Tag erlassen wie die schweizerische Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Das Arbeitspapier zeigt die Kompetenzen Liechtensteins in dieser ausserordentlichen

Lage. Für die Bestimmung des Spielraums Liechtensteins bei der Bewältigung einer Pandemie kommt dem Sinn und Zweck des Zollanschlussvertrages grosse Bedeutung zu. Es gilt deshalb auszuloten, wie weit

die im Epidemiegesezt verankerten Kompetenzen des Bundesrates reichen. Hierbei wird aufgezeigt, dass der Bundesrat Kompetenzen der Kantone ansich ziehen darf. Dies gilt jedoch nicht gegenüber dem

souveränen Staat Liechtenstein. Gleichwohl ist Liechtenstein verpflichtet, all diejenigen Schweizer Massnahmen gegen das Coronavirus zu befolgen, die Zollvertragsmaterien sind. Dies betrifft insbesondere die

Einreisebeschränkungen, das Verbot des Einkaufstourismus und die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern. Bezüglich der Beschaffung und Verteilung der notwendigen Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen ist Liechtenstein in das System der Schweiz eingebunden.

Liechtenstein darf eigene Akzente setzen

So wie Liechtenstein beim Erlass der Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 über Spielräume verfügt, hat das Land nun auch bei der Lockerung die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen, solange der Schutz der Gesundheit im gleichen Masse gewährleistet ist wie in der Schweiz. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Schule und Kinderbetreuung sowie für die Gestaltung von Ausgangsbeschränkungen. (pd)

Hinweis

Die Publikation ist ab sofort online abrufbar auf der Website des Liechtenstein-Instituts unter <https://www.liechtenstein-institut.li/publikationen/schiess-ruetimann-patricia-m-2020-der-zollvertrag-und-die-massnahmen-zur-bekaempfung-des-coronavirus>.